



Gemeinde Hofamt Priel

Verwaltungsbezirk: Melk - Dorfplatz 1, 3681 Hofamt Priel

Tel: 07412/52421, Fax: 07412/52421-5 - E-Mail: gemeinde@hofamtpriel.at
<http://www.hofamtpriel.gv.at>

Zahl: 51-06-004-1/2017

Bearbeiter: Leopold Aistleitner, VB

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Montag, den 26. Juni 2017, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.06 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19. Juni 2017
mittels Einladungskurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:

Friedrich Buchberger

Vizebürgermeister:

Geschäftsf. Gemeinderäte:

Franz Eder

Franz Jaschke

Alexander Heiligenbrunner

Peter Koch

Daniel Hofer

Gemeinderäte:

Rosemarie Reithner

Harald Lindenhofer

Bernhard Wurzer

Andrea Gundacker

Anna Bauer

Kerstin Pichler

Josef Schadenhofer

Friedrich Pichler

Andreas Zeilinger

Gerhard Lindenhofer

Stefan Koch

Entschuldigt abwesend waren:

Johann Wurzer

Erich Slawitscheck

Nicht entschuldigt abwesend:

Weitere Anwesende - Zuhörer:

keine Zuhörer

Als Schriftführer fungierte:

Leopold Aistleitner, VB

Vorsitzender:

Friedrich Buchberger

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Kaufvertrag betreffend den Weiterverkauf der Parzelle 262/3 – Sonnenplatz 11 zwischen Johannes Heilos und den Käufern Andreas Karpf und Astrid Steinkellner genehmigen.



DR. ROBERT HOFMANN
ÖFFENTLICHER NOTAR

Die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer wurde am..... gemäß § 11 GrEStG zu Erf.Nr. 10-..... vorgenommen und wird gemäß § 13 GrEStG abgeführt.

Dr. Robert HOFMANN
öffentlicher Notar
3650 Pöggstall

REGISTRIERT IM TREUHANDREGISTER
DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATES

ZUR ZAHL N111206-3/42/2017.....

RAIFFEISENPLATZ 1
3650 PÖGGSTALL

TELEFON: 02758/4045
TELEFAX: 02758/4045-45

E-MAIL: rhofmann@notar.at
WEB: www.notar-hofmann.com
DVR: 1039334 UID: ATU61299035

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1) Herrn Johannes HEILOS, geb. 20.04.1983, SV-Nr. 2655-200483, Bodensdorf-Parkgasse 4A/1, 3250 Wieselburg, als Verkäufer einerseits und
- 2) Herrn Andreas KARPf, geb. 28.01.1987, SV-Nr. 2326-280187, und Frau Astrid STEINKELLNER, geb. 06.12.1986, SV-Nr. 3595-061286, beide wohnhaft in Getreidegasse 2b/1/6, 3681 Hofamt Priel, als Käufer andererseits,

unter Beitritt der

- 3) Gemeinde Hofamt Priel, Dorfplatz 1, 3681 Hofamt Priel, vertreten durch ihre gefertigte Vertretung,

mit folgenden Bestimmungen:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

- 1) Der Verkäufer ist zur Gänze grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 14233 Rottenhof	EINLAGEZAHL 97
BEZIRKSGERICHT Melk	

Letzte TZ 311/2013	

***** A1 *****	
GST-NR G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE GST-ADRESSE

- Seite Zwei -

262/3 G Gärten(10) 1058 Sonnenplatz 11

Legende:
 G: Grundstück im Grenzkataster
 Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1
 Johannes Heilos
 GEB: 1983-04-20 ADR: Bodensdorf, Parkgasse 4A/1, Wieselburg-Land 3250
 a 311/2013 Kaufvertrag 2012-03-26 Eigentumsrecht
 b 311/2013 Vorkaufsrecht

***** C *****

1 a 311/2013
 VORKAUFRECHT
 gem Pkte Achtens, Neuntens, Zehntens Kaufvertrag 2012-03-26
 für Gemeinde Hofamt Priel

2 a 311/2013
 WIEDERKAUFRECHT
 gem Pkte Achtens, Neuntens, Zehntens Kaufvertrag 2012-03-26
 für Gemeinde Hofamt Priel

***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
 Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Ybbs.

Diese vorgenannte Liegenschaft wird im folgenden auch Kaufobjekt genannt.

- 2) Den Käufern ist bekannt, dass betreffend das Kaufobjekt eine Bebauungsverpflichtung besteht und treten dieselben diesbezüglich in alle Verpflichtungen das gegenständliche Kaufobjekt betreffend vollinhaltlich ein und erklären, den Verkäufer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Vorerst wird seitens der Gemeinde Hofamt Priel auf das Vorkaufsrecht (CLNr. 1a) und das Wiederkaufsrecht (CLNr. 2a) betreffend das Kaufobjekt verzichtet und erteilt die Gemeinde Hofamt Priel ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes sowie des Wiederkaufsrechtes hinsichtlich des Kaufobjektes.

- 3) Die Käufer haben die Grundstücksgrenzen des Kaufobjektes in Natur besichtigt und für richtig befunden.
- 4) Der Verkäufer erklärt, dass er die Aufschließungsabgaben des Kaufobjektes in der Höhe von € 16.263,46 (Euro sechzehntausendzweihundertdreißig Cent sechsvierzig) bereits vollständig entrichtet hat.

II. KAUFVEREINBARUNG

Der Verkäufer verkauft und übergibt hiemit das im Punkt I. beschriebene Kaufobjekt mit allen Rechten und Pflichten, so wie er dieses besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, mit dem den Parteien bekannten Kulturzustand sowie Grenzverlauf, je zur Hälfte an die Käufer, und diese kaufen und übernehmen hiemit das Kaufobjekt vom Verkäufer.

III. KAUFPREIS

1) KAUFPREISHÖHE:

Der gesamte Kaufpreis beträgt € 53.293,46,--
(Euro dreiundfünfzigtausendzweihundertdreiundneunzig Cent sechsundvierzig)
und setzt sich zusammen aus:

- a) einem Kaufpreis für das Grundstück 262/3 Grundbuch 14233 Rottenhof
in Höhe von € 37.030,--
(Euro siebenunddreißigtausenddreißig),
- b) den vom Verkäufer bereits bezahlten Aufschließungsabgaben
in Höhe von € 16.263,46
(Euro sechzehntausendzweihundertdreiundsechzig Cent sechsundvierzig).

2) FÄLLIGKEIT:

- a) Die Käufer haben bereits den Kaufpreis in Höhe von € 37.030,-- vor Vertragsunterfertigung auf das zur Abwicklung des Kaufvertrages neu eröffnete Treuhandkonto des Schriftenverfassers überwiesen und legen diesbezüglich Überweisungsbelege vor.

Die Berichtigung des Kaufpreises erfolgt aufgrund einer gesonderten Treuhandvereinbarung.

- b) Die Käufer verpflichten sich weiters, die vom Verkäufer bereits bezahlten Aufschließungsabgaben in Höhe von € 16.263,46 binnen einer Woche ab Unterfertigung dieses Vertrages durch sämtliche Vertragsparteien direkt auf das vom Verkäufer namhaft gemachte Konto zu überweisen.

Zinsen, eine Wertsicherung oder eine grundbücherliche Sicherstellung hinsichtlich des vorgenannten Betrages werden von den Vertragsparteien bei fristgerechter Bezahlung nicht vereinbart. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind die Käufer verpflichtet, zehn Prozent Verzugszinsen pro Jahr ab Fälligkeitszeitpunkt zu leisten.

Die Direktzahlung dieses Betrages erfolgt über ausdrücklichen Wunsch der Vertragsparteien.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer haftet den Käufern nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige Eigenschaft, Beschaffenheit, Verwendbarkeit oder Erträgnis des Kaufobjektes, welches die Käufer aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklären, wohl aber dafür, dass

- a) das Kaufobjekt grundbücherlich lastenfrei in das Eigentum der Käufer übergeht,
- b) am Kaufobjekt keine Bestandrechte oder sonstige außerbücherlichen Rechte dritter Personen bestehen,
- c) ob dem Kaufobjekt keine Bodenkontaminierung oder Bodenverunreinigung jeglicher Art bekannt ist,
- d) die Steuern und Abgaben des Kaufobjektes bezahlt sind und das Kaufobjekt somit frei von diesbezüglichen Rückständen in das Eigentum der Käufer übergeht.

Jede über die Zusagen gemäß lit a) bis d) hinausgehende Gewährleistung und Haftung des Verkäufers – etwa für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften oder zum Übergabszeitpunkt nicht erkennbare Mängel oder Schäden – wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dieselben wären vom Verkäufer grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden. Zudem verzichten die Käufer auf das Recht, diesen Vertrag wegen Irrtums oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten.

Die Vertragsteile nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären nach Rechtsbelehrung, sich über den Wert des Kaufobjektes eingehend informiert zu haben, und dass Leistung und Gegenleistung angemessen sind.

Die Käufer haben das Kaufobjekt eingehend besichtigt, sich insbesondere über dessen beabsichtigte Verwendbarkeit informiert, sich bei der Lagegemeinde über allfällige Gefahrenzonen, sowie die Bebaubarkeit betreffend das Kaufobjekt genau erkundigt, Ausmaß und Zustand festgestellt und genehmigt.

V. ÜBERGABSZEITPUNKT

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz der Käufer erfolgt mit vollständigem Erlag des Kaufpreises in Höhe von € 37.030,-- samt Grunderwerbsteuer und grundbücherlicher Eintragungsgebühr auf den Treuhandkonten des Schriftenverfassers. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käufer, von da an tragen diese auch die Steuern und öffentlichen Abgaben hiefür.

Die Käufer treten anstelle des Verkäufers in dessen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Kaufobjekt ein und verpflichten sich, den Verkäufer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

VI. WIEDERKAUFSRECHT/VORKAUFSRECHT

Dieser Vertrag wird abgeschlossen, um den Käufern die Errichtung eines Wohnhauses zu ermöglichen.

Zur Sicherung dieses Zweckes behält sich die Gemeinde Hofamt Priel das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 – 1070 ABGB vor.

Die Gemeinde Hofamt Priel wird jedoch das Wiederkaufsrecht nur dann geltend machen, wenn die Käufer das Kaufobjekt:

- a) nicht innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab Kaufvertragserrichtung mit einem Wohnhaus als Rohbau samt Dach errichtet haben, oder
- b) ohne Zustimmung der Gemeinde Hofamt Priel vor Errichtung des Wohnhauses weiterveräußern.

Für die beiderseitigen Rechte und Pflichten hinsichtlich der Ausübung des Wiederkaufsrechtes gelten die gesetzlichen Bestimmungen des ABGB über das Wiederkaufsrecht.

Herr Andreas KARPF und Frau Astrid STEINKELLNER verpflichten sich, alle Kosten und Gebühren aus dem Wiederkauf aus Eigenem zu tragen, einschließlich einer allfälligen Grunderwerbsteuer.

Wertverbesserungen an dem wiederkaufsgegenständlichen Grundstück werden nach dem gemeinen Wert, der von einem gerichtlich beideten Sachverständigen auszumitteln ist, abgegolten. Auch die diesbezüglichen Schätzungskosten haben Herr Andreas KARPF und Frau Astrid STEINKELLNER zu tragen.

Die Käufer verpflichten sich, das wiederkaufsgegenständliche Grundstück der Gemeinde Hofamt Priel lastenfrei rückzuübertragen.

Weiters räumen die Käufer hiemit der Gemeinde Hofamt Priel an der Liegenschaft Einlagezahl 97 Grundbuch 14233 Rottenhof das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB ein.

Die Gemeinde Hofamt Priel nimmt die Einräumung dieses Wiederkaufsrechtes sowie dieses Vorkaufsrechtes rechtsverbindlich an und vereinbaren die Vertragsparteien die grundbücherliche Sicherstellung.

Nach Erfüllung der entsprechend diesem Vertragspunkt ausgestalteten Bebauungsverpflichtung ist von der Gemeinde Hofamt Priel eine grundbuchsfähige Löschungserklärung betreffend das Wiederkaufsrecht sowie das Vorkaufsrecht, zu unterfertigen. Die Kosten der Errichtung dieser Löschungserklärung, der Beglaubigung sowie der Löschung werden von den Käufern getragen.

VII. GRUNDBUCHSEINTRAGUNG

Die Vertragsteile erteilen ihre Zustimmung, dass auf Grund dieser Urkunde und über einseitiges Ansuchen ob dem dem Verkäufer gehörigen, im Punkt I. dieses Vertrages näher bezeichneten Kaufobjekt folgende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können:

- 1) Die Einverleibung des Eigentumsrechtes je zur Hälfte für Andreas KARPF, geb. 28.01.1987, und Astrid STEINKELLNER, geb. 06.12.1986,
- 2) a) die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt VI. dieses Vertrages,
b) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes im Sinne der §§ 1072 ff ABGB,
jeweils für die Gemeinde Hofamt Priel.

VIII. GRUNDVERKEHRSBEHÖRDLICHE BESTIMMUNGEN

Gegenständlicher Vertrag bedarf nicht der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

IX. NEBENBESTIMMUNGEN

- 1) Die Käufer erklären hiemit an Eides Statt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.
- 2) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden von den Käufern getragen, welche auch dem Urkundenverfasser Notar Dr. Robert Hofmann den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben, unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung sämtlicher Vertragsteile.

Die durch den Verkauf ausgelöste Immobilienertragsteuer des Verkäufers geht zu dessen Lasten. Der Verkäufer erteilt dem Urkundenverfasser den Auftrag, die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durchzuführen.

Jeder Vertragsteil trägt die Kosten seiner rechtsfreundlichen und steuerlichen

Diese Grundstücke erscheinen aufgrund ihrer Topografie selbst bei einem Kaufpreis von 2,00 Euro, ungeeignet als Tauschgrund für Landwirte und eine etwaige Umwidmung ist mittel- bzw. langfristig sehr unwahrscheinlich, da dies bereits vor Jahren angestrebt und negativ beurteilt wurde.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge das Angebot zum Kauf der Grundstücke im Ausmaß von ca. 2,2 ha von Fam. Bernert nicht annehmen und diese nicht kaufen.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Ansuchen Subvention: Verein Freiraum Kultur

Der Vorsitzende berichtet, dass der Verein „Freiraum Kultur“ – zwei Gemeinden ein Lebensraum, 3681 Hofamt Priel, Rottenhof 33 ein Ansuchen um Unterstützung eingebracht hat.

Der gemeinnützige Verein „Freiraum Kultur“ wurde im Mai 2016 gegründet und will künftig seinen Beitrag zur kulturellen Belebung der beiden Gemeinden Hofamt Priel und Persenbeug leisten. Dabei konzentriert sich die Initiative auf vier folgende Schwerpunkte:

- Die Belebung des Wirtshauses als sozialer Treffpunkt des Dorfes
- Die Einbeziehung der Donaulände als Lebens- und Kulturraum
- Die Sensibilisierung für Baukultur
- Die Nutzung des Schlosses Persenbeug als Rahmen für eine jährliche Veranstaltung

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge dem Verein „Freiraum Kultur“ eine Förderung von € 100,-- genehmigen.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Resolution – „Förderung der Inklusion bei gleichzeitigem Erhalt der Sonderschulen“

Der Vorsitzende berichtet, dass eine Resolution vom NÖ Gemeindebund an die Gemeinde übermittelt wurde mit dem Ersuchen diese im Gemeinderat zu beschließen.

Folgende Resolution „Förderung der Inklusion bei gleichzeitigem Erhalt der Sonderschulen“ soll an das Bundesministerium für Bildung eingebracht werden.

RESOLUTION

Förderung der Inklusion bei gleichzeitigem Erhalt der Sonderschulen

*Sonderpädagogische Förderung unterstützt Kinder und Jugendliche mit physischen, kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen beim Erwerb ihren individuellen Möglichkeiten entsprechender Kompetenzen mit dem Ziel gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung. Diese **individuelle Förderung braucht Lernräume**, die jedem Schüler bzw. jeder Schülerin die entsprechende, notwendige Unterstützung gibt, die sie für ihren individuellen Erfolg benötigen.*

*Dabei setzt das **Bildungssystem in Niederösterreich erfolgreich auf zwei Varianten** der individuellen Förderung. Einerseits besuchen körper- und sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche seit Jahren **allgemeine Schulen und werden dort inklusiv unterrichtet**, wobei in einzelnen Gegenständen (Stichwort: Bewegung und Sport) Ausnahmen bei der **Teilnahme bzw. Beurteilung möglich sind**. Andererseits sind einige Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer physischen und/oder psychischen Beeinträchtigung **nicht in der Lage, dem Unterricht in den größeren Schülergruppen der Regelschule zu folgen**. Gerade für diese*

*Kinder und Jugendlichen bieten die verschiedenen Formen von **Sonderschulen in Niederösterreich das richtige Lernumfeld für die persönliche und schulische Weiterentwicklung.***

*Zahlreiche mediale Aussagen der Bundesministerin **für Bildung**, die in einem „**Stufenplan**“ die **Abschaffung der Sonderschulen bei gleichzeitiger Postulierung des inklusiven Unterrichts als einzige Möglichkeit** vorsehen will, machen Eltern, Schulpsychologen und Pädagoginnen und Pädagogen Sorge: Demzufolge könnten die **Sonderschulen** als individuell fördernde Einrichtungen in wenigen Jahren **abgeschafft werden** und alle Kinder und Jugendlichen, die bisher eine Sonderschule besuchen, müssten **in inklusiven Unterricht in Regelschulen wechseln**. Dies entspricht weder dem **wesentlichen Grundsatz der Wahlfreiheit der Eltern**, noch ist es (wie die Erfahrungen aus der Praxis zeigen) für alle Kinder der richtige Weg. Eltern von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf wissen ganz genau, welche Möglichkeiten, Fähigkeiten und Chancen ihre **Kinder in einer allgemeinen Pflichtschule haben** oder ob sie in **einer Sonderschule** eine bessere Lernumgebung für ihre Kinder vorfinden. **Inklusiver Unterricht soll überall dort gefördert und unterstützt werden, wo es möglich und sinnvoll ist. Es braucht aber darüber hinaus individuelle Förderinstrumente und Lernräume für Kinder und Jugendliche, die nur in Sonderschulen möglich sind.***

Das Bundesministerium für Bildung wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen, dass die Inklusion gefördert, der Erhalt der Sonderschulen jedoch weiter sichergestellt wird.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge dieser Resolution zustimmen und diese genehmigen.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: 10 Ja / 1 Stimmenthaltung (Koch Stefan)
6 Nein (Eder Franz, Hofer Daniel, Lindenhofer Harald, Gundacker Andrea, Schadenhofer Josef, Lindenhofer Gerhard)

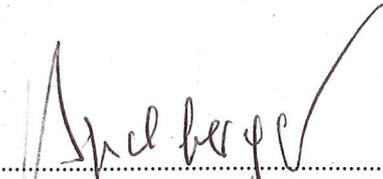
10. Berichte und Anfragen

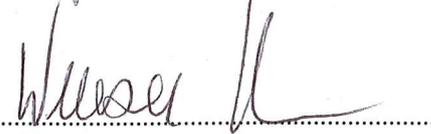
- Der Vorsitzende berichtet, dass von unserem Finanzberater Hofstätter sehr kurzfristig ein Vorschlag zur Umschuldung von 2,5 Mio Euro von der Oberbank vorgelegt wurde. Da dies aufgrund der kurzfristigkeit in der Finanzsteuergruppe des Gemeinderates noch nicht beraten werden konnte soll dies vorher erfolgen und dann dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt werden.
- Der Vorsitzende berichtet, dass das aktuelle Änderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan derzeit bis 24. Juli 2017 zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Ende Juli bzw. Anfang August sollte eine eigene Gemeinderatssitzung anberaumt werden, sofern durch die NÖ Landesregierung bis dahin die Begutachtung erfolgt ist.
- GR Andrea Gundacker weist in Ihrer Anfrage darauf hin, dass beim Spielplatz in Weins für die ganz kleinen Kinder keine geeigneten Spielgeräte zur Verfügung stehen und auch ein Teil der bestehenden Spielgeräte ihrer Meinung nach Erneuerungsbedürftig sind. Sie regt an mit dem Spielplatzbüro des Landes Kontakt aufzunehmen da es derzeit wieder ein aktuelles Förderprogramm geben soll. Sie bietet weiters an mit einer Elterngruppe, unter eventueller Einbindung von Volksschulkassen wie vor 10 Jahren, an der Umgestaltung mit zu arbeiten.

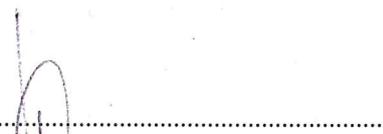
- GR Kerstin Pichler weist auf das am 11. August 2017 am Sportplatzgelände geplante „Kinderferienspiel“ mit dem USV Hofamt Priel, dem Tennisverein ASKÖ TC Hofamt Priel, Kinderzumba, den Spielstationen der Kinderwelt NÖ, der Freiw. Feuerwehr Weins-Yspersdorf, der Polizeiinspektion Persenbeug und heuer erstmals mit einer Kletterstation der Naturfreunde Persenbeug hin. Sie ersucht um Mithilfe wie auch um rege Teilnahme an dieser Veranstaltung.
- UGR Friedrich Pichler weist darauf hin, dass es bei der Kreuzung der Brandstraße mit der LB36 durch den bestehenden Strauchbewuchs zu einer gefährlichen Sichtbeeinträchtigung kommt und ersucht um Kontaktaufnahme mit der NÖ Straßenverwaltung zur Entfernung dieser Sichtbehinderung. Aufgrund der derzeit bestehenden Umleitungsstrecke durch den Kanalbau an der Priel- bzw. Knogelstraße und des damit verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommens erscheint ihm hier „Gefahr im Verzug“ zu bestehen.
- GGR Franz Eder regt nach einem Vorgespräch mit Herrn Herbert Wagner sowie der Vorgaben durch den vorliegenden Waldbewirtschaftungsplan an, einen weiteren Ausbau des Zufahrtsweges in den Gemeindevald für die erforderlichen und anstehenden Schlägerungsarbeiten zu machen.
GGR Franz Jaschke berichtet dazu, dass es hierzu bereits Vorgespräche mit dem zuständigen Vertreter der Bezirksbauernkammer Herr DI Andreas Zuser für die notwendigen Projektunterlagen gibt, da für die Errichtung eines Forstweges bei der Forstabteilung der BH-Melk anzusehen ist.
- UGR Friedrich Pichler berichtet, dass entlang des Kneippweges mehrere umsturzgefährdete Bäume (Eschen) stehen bzw. bereits über den Kneippweg liegen. Da diese Bäume dem Habsburg Lothringen'schen Gut gehören, ersucht er um Kontaktaufnahme diesem bezüglich der Entfernung dieser Bäume.

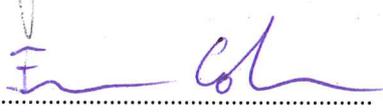
Nachdem nichts weiter vorgebracht wird, dankt der Vorsitzende für die Mitarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 1.8.2017 genehmigt - ~~abgeändert~~ - ~~nicht genehmigt~~.


.....
Bürgermeister


.....
Vizebürgermeister


.....
Schriftführer


.....
Gschf. Gemeinderat SPÖ

.....
Gemeinderat FPÖ